jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - BLKUFG 1998 (BLKUFG) Fundstelle

BLKUFG - Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - BLKUFG 1998

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 01.01.1968 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 39/2024

Art / Paragraf | Gegenstand / Bezeichnung

I. HAUPTSTÜCK
Krankenfürsorge

1. Abschnitt
Krankenfürsorge der Landesbeamten

1. Unterabschnitt
Anspruchsberechtigung

§ 1 Anspruchsberechtigte

§ 2 Angehörige

2. Unterabschnitt
Mittel zur Deckung des Aufwandes

§ 3 Sondervermögen

§ 4 Beiträge der Anspruchsberechtigten

§ 5 Zuwendungen des Landes

§ 6 Berechnung und Überweisung der Beiträge und Zuwendungen

§ 7 Rücklage und Umlaufvermögen

§ 8 Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss

3. Unterabschnitt
Leistungen

§ 9 Arten und Höhe

§ 9a Ärztliche Untersuchung

§ 10 Heilbehandlung

§ 11 Krankenbehandlung

§ 12 Heilmittel und Heilbehelfe

§ 13 Anstaltspflege

§ 14 Sonderleistungen

§ 15 Krankheitsverhütung

§ 16 Leistungen bei Mutterschaft

§ 18 Sonderbestimmungen für Angehörige

§ 19 Geltendmachung von Leistungsansprüchen

§ 20 Rückerstattungspflicht

§ 21 Übergang von Schadenersatzansprüchen

2. Abschnitt
Krankenfürsorge der Landeslehrer

§ 22 Sinngemäße Anwendung des ersten Abschnittes

§ 23 Sondervermögen

II. HAUPTSTÜCK
Unfallfürsorge

1. Abschnitt
Unfallfürsorge der Landesbeamten

1. Unterabschnitt
Anspruchsberechtigung

§ 24 Anspruchsberechtigte

2. Unterabschnitt
Dienstunfälle und Berufskrankheiten

§ 25 Dienstunfälle

2. Unterabschnitt
Dienstunfälle und Berufskrankheiten

§ 25 Dienstunfälle

§ 26 Dienstunfällen gleichgestellte Unfälle

§ 27 Berufskrankheiten

3. Unterabschnitt
Leistungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Entstehen des Anspruches

§ 29 Anzeigepflicht

§ 30 Ärztliche Untersuchung

§ 31 Bemessungsgrundlage

§ 32 Geltendmachung von Ansprüchen

§ 33 Ruhen von Ansprüchen

§ 34 Erlöschen von Ansprüchen

§ 35 Auszahlung von wiederkehrenden Leistungen

§ 36 Sonderzahlungen

§ 37 Neufestsetzung von wiederkehrenden Leistungen

§ 38 Entziehung von wiederkehrenden Leistungen

§ 39 Verwirkung von Ansprüchen

§ 40 Rückerstattungspflicht

§ 41 Übergang von Schadenersatzansprüchen

B. Bestimmungen über die einzelnen Leistungen

§ 42 Arten der Leistungen

§ 43 Heilbehandlung

§ 44 Krankenbehandlung

§ 45 Anstaltspflege

§ 46 Sonderleistungen

§ 47 Versehrtenrente, Abfindung

§ 48 Bemessung der Versehrtenrente

§ 49 Zusatzrente für Schwerversehrte

§ 50 Kinderzuschuss

§ 51 Entziehung der Versehrtenrente

§ 52 Versehrtengeld

§ 53 Bestattungskostenbeitrag

§ 54 Witwen-(Witwer-)Rente

§ 55 Rente der früheren Ehefrau (des früheren Ehemannes)

§ 56 Waisenrente

§ 57 Eltern- und Geschwisterrente

§ 58 Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

§ 59 Witwen-(Witwer-)Beihilfe

§ 59a Eingetragene Partnerschaften

2. Abschnitt
Unfallfürsorge der Landeslehrer

§ 60 Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des 1. Abschnittes

III. HAUPTSTÜCK
Verwaltung

1. Abschnitt
Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Landesbeamten, Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

§ 61 Aufgaben, Zusammensetzung, Beschlüsse; Interessenanwalt

§ 62 Umlaufbeschlüsse

§ 63 Ersatzmitglieder

§ 64 Persönliche Voraussetzungen für die Bestellung

§ 65 Ausübung des Vorschlagsrechtes

§ 66 Unvereinbarkeit

§ 67 Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

§ 68 Amtsdauer

§ 69 Entschädigung

§ 70 Geschäftsstelle

§ 70a Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

2. Abschnitt
Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Landeslehrer, Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

§ 71 Aufgaben, Zusammensetzung, Beschlüsse; Interessenanwalt

§ 72 Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

IV. HAUPTSTÜCK
Schlussbestimmungen

§ 74

§ 75 Allgemeine Meldepflicht

§ 76 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 76a Zugang zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch, Verbindungsstelle

§ 76b Umsetzung von Unionsrecht

§ 77 Verweisungen

§ 78 Inkrafttreten

Der Landtag hat beschlossen:

In Kraft seit 01.01.1968 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at